

Ortsübliche Bekanntmachung

Verkaufsoffene Sonntage 2024

Die Stadt Hameln kann für die Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen nach § 5 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) auf eine Jahresplanung hinwirken und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge gestellt sein sollten. Auf dieser Grundlage werden die Personenvereinigungen, die eine überwiegende Anzahl von Verkaufsstellen in einem Gebiet vertreten, für das die Öffnung beantragt wird, gebeten, die Termine für das Jahr 2024 bis zum 31.12.2023 bei der der Stadt Hameln, Abt. Ordnung und Straßenverkehr, Rathausplatz 1, 31785 Hameln anzumelden. Den vertretenden Personenvereinigungen steht es gleich, wenn eine überwiegende Anzahl von Verkaufsstellen einen gemeinsamen Antrag stellt. In der Anmeldung ist darzustellen, wie sich die Antragstellung für eine „überwiegende Anzahl von Verkaufsstellen“ zahlenmäßig darstellt und wie die Vertretungsbefugnis geregelt ist. Gleichzeitig ist ausreichend zu erläutern, welcher Anlass nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG vorliegt, der eine Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Es ist vorgesehen, die für 2024 festzusetzenden verkaufsoffenen Sonntage ortsüblich bekannt zu machen.

Hameln, 18.12.2023

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister